



Notwendige Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (mit Alkoholausschank) werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen benötigt:

- 1. Antrag**
bei einer **Neuerrichtung** in **zweifacher**, bei einer **Übernahme** eines bestehenden Gaststättenbetriebes in **einfacher** Ausfertigung. Bitte füllen Sie die Antragsformulare vollständig und deutlich lesbar aus.
- 2. Baupläne und Baubeschreibung** und bei einer **Neuerrichtung den Bauschein** der Betriebsräume in zweifacher Ausfertigung. Aus dem Grundriss müssen die Gasträume, Toilettenanlagen, Personalräume, Küchen und Nebenräume ersichtlich sein. Darüber hinaus sind, mit Ausnahme der Toilettenanlagen, für alle Räumlichkeiten die entsprechenden Flächengrößen anzugeben.
- 3. Den Miet- oder Pachtvertrag** bitten wir in Kopie vorzulegen.
- 4. Bescheinigung der Industrie- u. Handelskammer**, dass Sie über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden sind und mit ihnen als vertraut gelten können. Setzen Sie sich zu diesem Zweck bitte mit der IHK-Mainz, 55116 Mainz, Schillerstr. 7, in Verbindung und lassen sich einen Termin für die Schulung geben (Tel. 06131/2621301).
- 5. Polizeiliches Führungszeugnis**
Dieses müssen Sie persönlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde (Bürgeramt) beantragen. Geben Sie dabei bitte an: "Zur Vorlage beim 30- Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Mainz für Gaststättenantrag" (Belegart O oder P).



6. **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Diesen müssen Sie persönlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde beantragen. Bitte geben Sie dabei an: "Zur Vorlage beim 30- Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Mainz für Gaststättenantrag". Sofern die Gaststätte von einer **juristischen Person** betrieben wird, ist von dieser ebenfalls der Auszug zu beantragen.
7. Darüber hinaus ist noch eine entsprechende **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes des Antragstellers sowie bei **juristischen Personen auch** für die **Geschäftsführer** erforderlich.
8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der **Stadt/Gemeindekasse des Hauptwohnsitzes sowie bei juristischen Personen auch für die Geschäftsführer.** (in Mainz: Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport; Tel.: 12-2318, Rathaus)
9. Auskunft aus dem **zentralen Schuldnerverzeichnis sowie bei juristischen Personen auch für die Geschäftsführer.** Dies setzt eine Registrierung unter **www.vollstreckungsportal.de** voraus.
10. Auskunft des Amtsgerichtes hinsichtlich eines evtl. anhängigen Insolvenz/ Konkursverfahrens **sowie bei juristischen Personen auch für die Geschäftsführer.**
11. Sofern die Gaststätte von einer **juristischen Person**, einer **Gesellschaft** oder einem **Verein** betrieben wird, benötigen wir einen Auszug über die gerichtliche Entscheidung (**Handels-** bzw. **Vereinsregisterauszug**). Bei nicht eingetragenen Gesellschaften (**GbR**) wird ein **Gesellschaftsvertrag** benötigt.
12. Bis zum Ablauf der **befristeten** Vorerlaubnis bzw. Erteilung der endgültigen Erlaubnis sind von den Personen, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, die entsprechenden Fachkenntnisse nachzuweisen (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. der Anlage 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung).
13. In den Fällen, in denen eine **Stellvertretungserlaubnis** beantragt wird, bitten wir um Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages sowie den unter Punkt 5, 6, 7, u. 8 aufgeführten Unterlagen. In diesem Fall kann für die Geschäftsführer die Vorlage der Unterlage unter Pkt. 5 entfallen.



14. Hinweis:

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass mit der Beantragung bzw. der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis **keinerlei** Ansprüche auf Erteilung einer **Geeignetheitsbescheinigung** zum Aufstellen von Geldspielgeräten geltend gemacht werden können. Dies ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Bis zur Vorlage einer entsprechenden behördlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Geldspielgeräten somit verboten.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Frau Wild

Telefon 06131 – 12 2426/2438

Telefax 06131 – 12 30 10

Email noemi.wild@stadt.mainz.de